

**Satzung der Gemeinde Auerbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 26. August 2003
zuletzt geändert am 22.08.2019**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Auerbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) eine Leichenhausgebühr (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld für die in dieser Satzung festgelegten Gebühren, mit Ausnahme der Grabgebühren, entsteht mit der Inanspruchnahme der satzungsmäßigen Leistung.
- (2) Die Grabgebühren entstehen mit der Zuteilung des Grabplatzes.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für ein

Einzelgrab	25,00 €
Familiengrab	50,00 €
Urnengrab	25,00 €

(2) Bei der Bestattung einer Urne in einem Familiengrab gelten die Gebühren für das Familiengrab.

(3) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

(4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist wahlweise für fünf oder zehn Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebür erhoben.

§ 5 Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 80,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Erteilung einer Genehmigung zum Aufstellen von Grabdenkmälern	30,00 €
(2) Beseitigung von überschüssigem Erdreich	40,00 €
(3) Urnengrabplatte	280,00 €

§ 7 Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn einer Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, 22.08.2019

Gerhard Strasser
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 22.08.2019 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.08.2019 angeheftet und am 04.09.2019 wieder abgenommen.